

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Brutale Vergewaltigung eines Kindes mutmaßlich durch einen abgelehnten und ausreisepflichtigen Asylbewerber**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 29.06.2023 - Drs. 19/1806  
an die Staatskanzlei übersandt am 04.07.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 03.08.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Medien berichten über einen Prozess wegen einer Vergewaltigung, die am 5. Dezember 2022 in Braunschweig stattfand. Einem 27-jährigen Ausländer, der seine wahre Identität „verschleiert“ habe und angeblich aus Burundi stamme, werde vorgeworfen, ein zehnjähriges Mädchen brutal vergewaltigt, schwer sexuell missbraucht und mit dem Tode bedroht zu haben. Das vormalige „aufgeweckte, wissbegierige und kreative“ Mädchen sitze immer noch in der Kinderpsychiatrie, erhalte starke Psychopharmaka und leide unter Alpträumen, Ängsten und Panikattacken.<sup>1</sup> Der Tatverdächtige „wurde nach *BILD*-Informationen als Heranwachsender wegen Vergewaltigung einer Frau bereits verurteilt. Zuletzt erhielt er eine Geldstrafe, weil er in Braunschweig Frauen verfolgte und massiv bedrängt hatte.“<sup>2</sup>

**1. Mit welcher Staatsangehörigkeit ist der Tatverdächtige derzeit registriert?**

Die betroffene Person ist als burundischer Staatsangehöriger im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst.

**2. Unter wie vielen und welchen weiteren Staatsangehörigkeiten war er bislang registriert?**

Seit seiner Einreise gibt die betroffene Person an, aus Burundi zu stammen. Weitere Staatsangehörigkeiten sind der zuständigen Ausländerbehörde nicht bekannt.

**3. Wie viele Alias-Profile des Tatverdächtigen sind bekannt?**

Der zuständigen Ausländerbehörde ist die betroffene Person unter einer Alias-Profile bekannt bei der der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und der Geburtsort von den aktuellen Profilen abweichen.

---

<sup>1</sup> <https://www.braunschweiger-zeitung.de/braunschweig/article238811349/Vergewaltigung-in-Braunschweig-Alptraeume-quaelen-10-Jaehrige.html>; <https://www.bild.de/regional/hannover/hannover-aktuell/fluechtling-droht-anna-10-mit-dem-tod-dann-vergewaltigt-er-sie-84481408.bild.html>; <https://regionalheute.de/braunschweig/10-jaehrige-vergewaltigt-prozess-beginnt-noch-im-juni-braunschweig-1685095998/>

<sup>2</sup> <https://www.bild.de/regional/hannover/hannover-aktuell/fluechtling-droht-anna-10-mit-dem-tod-dann-vergewaltigt-er-sie-84481408.bild.html>

**4. Seit wann ist er in Niedersachsen wohnhaft?**

Die betroffene Person wohnt seit dem 13.02.2014 in Niedersachsen.

**5. Wann wurde der Asylantrag des Tatverdächtigen abgelehnt? Wann wurde die Entscheidung rechtskräftig?**

Der Asylantrag wurde zunächst mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 01.04.2014 gemäß § 27 a Asylverfahrensgesetz als unzulässig abgelehnt, da Belgien gemäß Artikel 18 Abs. 1 d der Dublin-III-Verordnung für die Behandlung des Asylantrags zuständig war. Diese Entscheidung wurde am 23.04.2014 rechtskräftig.

Ein durch die betroffene Person gestellter Zweitantrag gemäß § 71 a Asylgesetz (AsylG) wurde mit Bescheid des BAMF vom 22.03.2016 abgelehnt. Gegen diese Entscheidung wurde am 05.04.2016 vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig Klage erhoben. Dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung hat das Verwaltungsgericht am 12.05.2016 stattgegeben. Durch Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 28.10.2016 wurde das BAMF verpflichtet, der betroffenen Person subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen. Die Entscheidung des BAMF vom 22.03.2016 ist daher nicht rechtskräftig geworden.

**6. Seit wann ist er ausreisepflichtig?**

Derzeit ist der Betroffene nicht ausreisepflichtig, das Ergebnis des Aufhebungsverfahrens des BAMF bleibt abzuwarten.

**7. Welche Bemühungen hat die Ausländerbehörde seither unternommen, um Abschiebehindernisse zu beseitigen und die Ausreisepflicht vollziehbar zu machen?**

Die betroffene Person hält sich derzeit legal in Deutschland auf.

**8. In welchen Zeiträumen war der tatverdächtige Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig?**

Die betroffene Person war vom 23.04.2014 bis zum Ablauf der Überstellungsfrist nach Belgien am 25.09.2014 vollziehbar ausreisepflichtig.

**9. Wie viele Abschiebeversuche wurden unternommen? Es wird um Aufschlüsselung nach Datum und Grund des Scheiterns gebeten.**

Nachdem die Ablehnung des ersten Asylantrags rechtskräftig geworden war und die Überstellungsmodalitäten für eine Überstellung nach Belgien am 19.05.2014 vorlagen, wurde am 20.05.2014 ein Abschiebungersuchen an die dafür zuständige Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) gestellt. Die für den 10.06.2014 geplante Überstellung musste vor Ort abgebrochen werden, da sich die betroffene Person nicht in ihrer Unterkunft befand.

Weitere Überstellungsversuche konnten nicht durchgeführt werden, da die betroffene Person aufgrund einer fachärztlichen Stellungnahme und einer Stellungnahme des Amtsarztes des Landkreises Helmstedt nicht reisefähig war.

**10. Wurden etwaige Bemühungen, den ausreisepflichtigen Ausländer abzuschieben, intensiviert, nachdem er Sexualstraftaten beziehungsweise Belästigungen begangen hat? Falls ja, wird um eine detaillierte Darstellung der Bemühungen gebeten.**

Da die betroffene Person auch aktuell noch subsidiären Schutz im Bundesgebiet genießt und somit nicht ausreisepflichtig ist, ist zunächst eine entsprechende Aufhebungsentscheidung des BAMF erforderlich, um dann eine Aufenthaltsbeendigung herbeiführen zu können.

Ein entsprechende Prüfanfrage gemäß § 73 Abs. 2 AsylG wurde erstmalig am 25.01.2022, nachdem gegen die betroffene Person in mehreren Strafverfahren ermittelt wurde, schriftlich an das BAMF gestellt. Am 07.11.2022 teilte das BAMF mit, dass ein Aufhebungsverfahren nicht eingeleitet wird.

Nachdem die Anklageschrift zu dem in der Vorbemerkung genannten Verfahren vorlag, wurde am 11.05.2023 erneut eine Prüfanfrage gemäß § 73 Abs. 2 AsylG an das BAMF gestellt. Am 02.06.2023 wurde durch das BAMF mitgeteilt, dass ein Aufhebungsverfahren eingeleitet wird.

**11. Welche Bemühungen wurden unternommen, die wahre Identität des Ausländers zu ermitteln? Es wird um eine detaillierte Darstellung mit Zeitangaben gebeten.**

Wie dargestellt, hat das BAMF nach der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung den subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG gewährt. Bei der Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels ist u. a. von der geklärten Identität als Erteilungsvoraussetzung abzusehen (siehe § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Nichtsdestotrotz hat die zuständige Ausländerbehörde entsprechend ihrer Hinweis- und Anstoßpflicht den Betroffenen am 18.04.2017 und 11.06.2020 darüber belehrt und aufgefordert, einen gültigen Pass oder Passersatz seines Heimatlandes vorzulegen.

**12. Wie viele Vorstrafen hat der Tatverdächtige? Es wird um Aufschlüsselung nach Datum, Straftat und Verurteilung gebeten.**

Ein aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 06.07.2023 enthält zwei Eintragungen:

Verurteilung durch das Amtsgericht Braunschweig am 08.08.2022 zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15 Euro wegen Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung in Tatmehrheit mit Nötigung, Beleidigung.

Verurteilung durch das Amtsgericht Gifhorn am 25.10.2022 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10 Euro wegen Wohnungseinbruchdiebstahls.

**13. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund dieser und ähnlicher Taten die Diskussion um die Abschiebung schwerkrimineller Ausländer, die ihre Identität verschleiern und/oder deren Herkunftsländer die Rücknahme verweigern, in aufnahmebereite Drittstaaten abzuschieben?**

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sind nach aufenthaltsrechtlichen Vorschriften in ihr Herkunftsland oder in einen anderen Staat abzuschieben, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Übernahme verpflichtet ist. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob diese während ihres Aufenthalts in Deutschland strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Die Rückführung von erheblich straffällig gewordenen Ausländerinnen und Ausländern sowie Gefährderinnen und Gefährdern hat dabei Priorität.

**14. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um niedersächsische Kinder vor ausreisepflichtigen Sexualstraftätern zu schützen?**

Die Polizei Niedersachsen schöpft generell zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder alle erforderlichen und rechtlich zulässigen strafprozessualen und gefahrenabwehrenden Maßnahmen aus und beteiligt sich in diesem Zusammenhang aktiv an kommunalen Präventionsnetzwerken. Dabei sensibilisiert die Polizei Niedersachsen insbesondere erwachsene Bezugspersonen für Anzeichen von sexuellem Missbrauch - auch im sozialen Nahraum - und fördert die Erstattung von Strafanzeigen. Unter Einbindung weiterer Netzwerkpartner werden hierfür in Informationsveranstaltungen für pädagogisches Fachpersonal und Erziehungsverantwortliche Materialien der Kampagne „Missbrauch verhindern“ ([www.missbrauch-verhindern.de](http://www.missbrauch-verhindern.de)) genutzt.

Auf Landesebene beteiligt sich das Landeskriminalamt Niedersachsen als Mitglied in der „Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen“

(<https://www.praeventionskommission-nds.de/html/download.cms?id=9&datei=Bilanzbericht-der-Kommission-zur-Praevention-von-sexuellem-Missbrauch-9.pdf>).

Darüber hinaus besteht seit dem 01.10.2007 die Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern (KURS) als Gemeinschaftskonzept des Ministeriums für Inneres und Sport, des Justizministeriums und des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung. Das Ziel der Konzeption ist die Verbesserung der Zusammenarbeit sämtlicher beteiligter Stellen, um das Rückfallrisiko bestimmter Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter unter Beachtung des Resozialisierungszieles zu minimieren. Die Vornahme einer entsprechenden KURS-Einstufung für Maßnahmen der Führungsaufsicht ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und obliegt der Justiz. Die niedersächsische Polizei trifft im Fall einer KURS-Einstufung geeignete polizeipräventive Maßnahmen.